

II, 80^b

3,396^b. MS. 397.



Handwritten text at the top of the page, likely a title or header, appearing as a mirror image.

Second line of handwritten text, also appearing as a mirror image.

Main body of handwritten text, consisting of approximately 20 lines, appearing as a mirror image.

Small circular stamp or mark at the bottom left corner.

Large handwritten text at the bottom of the page, appearing as a mirror image.



4

Von Gottes Gnaden Wir Ernst August, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Sngern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravensstein, der Röm. Kayserl. Majestät würdlicher General- Feld, Marschall, Lieutenant, &c.



Wir hiermit Unsern Prälaten, Grafen und Herren, denen von der Ritterschafft und Adel, Beamten, Gerichts-Herren und Rätthen in Städten, auch insgemein allen Unsern Unterthanen in Unserm Fürstenthum und Landen, zu wissen, daß Wir mit nicht geringen Mißfallen einige Zeit daher erfahren, wasmassen die ledigen Dirnen in Unserer Residenz-Stadt Weimar so wohl, als auch in Unserm Fürstenthum und Landen, Unsern Hof- Bedienten und sämtlichen Soldatesque, an Cavallerie und Infanterie, bisher recht ärgerlich nachgelauffen, sie durch üppige Reitzungen an sich gezogen, und zum Theil gar schwängern lassen, bloß in der Absicht, damit sie auf solche schändliche Weise, Männer bekommen möchten. Gleich wie nun die jungen Manns-Leuthe durch solche verderbliche Verführungen und darauf erfolgte Ehen, nicht nur auf ihre Lebens-Zeit unglücklich, sondern auch zu ferneren Hof- und Militair- Diensten untüchtig und unbrauchbar gemacht werden; Als haben Wir diesem einreißenden zu Leib und Seel verderblichen Ubel und Untwesen, in zeiten möglichst vorzubauen und zu steuern, der Nothdurfft zu seyn ermessens, ordnen und setzen demnach: Daß jede ledige Dirne, die sich von einem Unserer Hof- Bedienten oder jemanden von der Soldatesque schwängern läßt, ohne Ansehen der Person, des Standes und Familie auch des Vermögens, mit Viertel- Jähriger Gefängniß, bestraffet, und darinnen mit Wasser und Brodt gespeiset, pro dotatione und defloratione nichts erhalten, noch den Stupratorem zur Ehe ger Summarischer Untersuchung, und wenn er des Delicti geständig, oder dessen überführet worden, so ferne er ein Hof- Bedienter, gleichfalls mit Gefängniß und Einziehung einer Viertel- Jährigen Besoldung, ein in Militair- Diensten stehender, aber, resp. mit ufus zuverwenden, bestraffet, dieses Patent auch alle Viertel Jahre auf denen Cankeln in Unserm Fürstenthum und Landen zu jedermans Wissenschaft, abgesehen werden solle, und wie Wir hoffen, daß solcher gestalt bey denen Weibs- Personen die Begierde auf unzulässige Arth, einen Mann zuerlauffen, werde gestillet, und dem Laster der Unzucht desto mehr gesteuert werden; Also haben Wir auch was Unsere sämel. Unterthanen überhaupt betrifft, dasjenige was ditsfalls, in der publicirten Ehe- Ordnung de Anno 1702. §. 8. und der Straffen halber, in dem darauff An. 1709. den 16. Febr. emanirten Patent, enthalten- hierdurch keinesweges aufheben, sondern vielmehr Krafft dieses dergestalt erneuern wollen, daß solches alles gleich dem obigen, genau beobachtet, und bey Ertheilung derer Bescheide, sich darnach gerichtet werden solle. Überfündlich ist dieses Patent auf Unsern Befehl gefertigt, von Uns eigenhändig unterschrieben, und mit Unsern Fürstl. Ober- Consistorial- Secret bedrucket worden. Gegeben, in Unserer Residenz-Stadt Weimar den 20. April. 1731.

Ernst August, S. i. S.



177
178
179

Handwritten text at the top of the page, likely a title or header, appearing as a mirror image.

Handwritten text in the upper section of the page, appearing as a mirror image.

Handwritten text in the middle section of the page, appearing as a mirror image.

Handwritten text in the lower section of the page, appearing as a mirror image.

Handwritten text in the lower section of the page, appearing as a mirror image.

Handwritten text in the lower section of the page, appearing as a mirror image.

Handwritten text in the lower section of the page, appearing as a mirror image.

Handwritten text in the lower section of the page, appearing as a mirror image.

Handwritten text in the lower section of the page, appearing as a mirror image.

Handwritten text in the lower section of the page, appearing as a mirror image.

Handwritten text in the lower section of the page, appearing as a mirror image.



Pom Nc 1680

40

1078

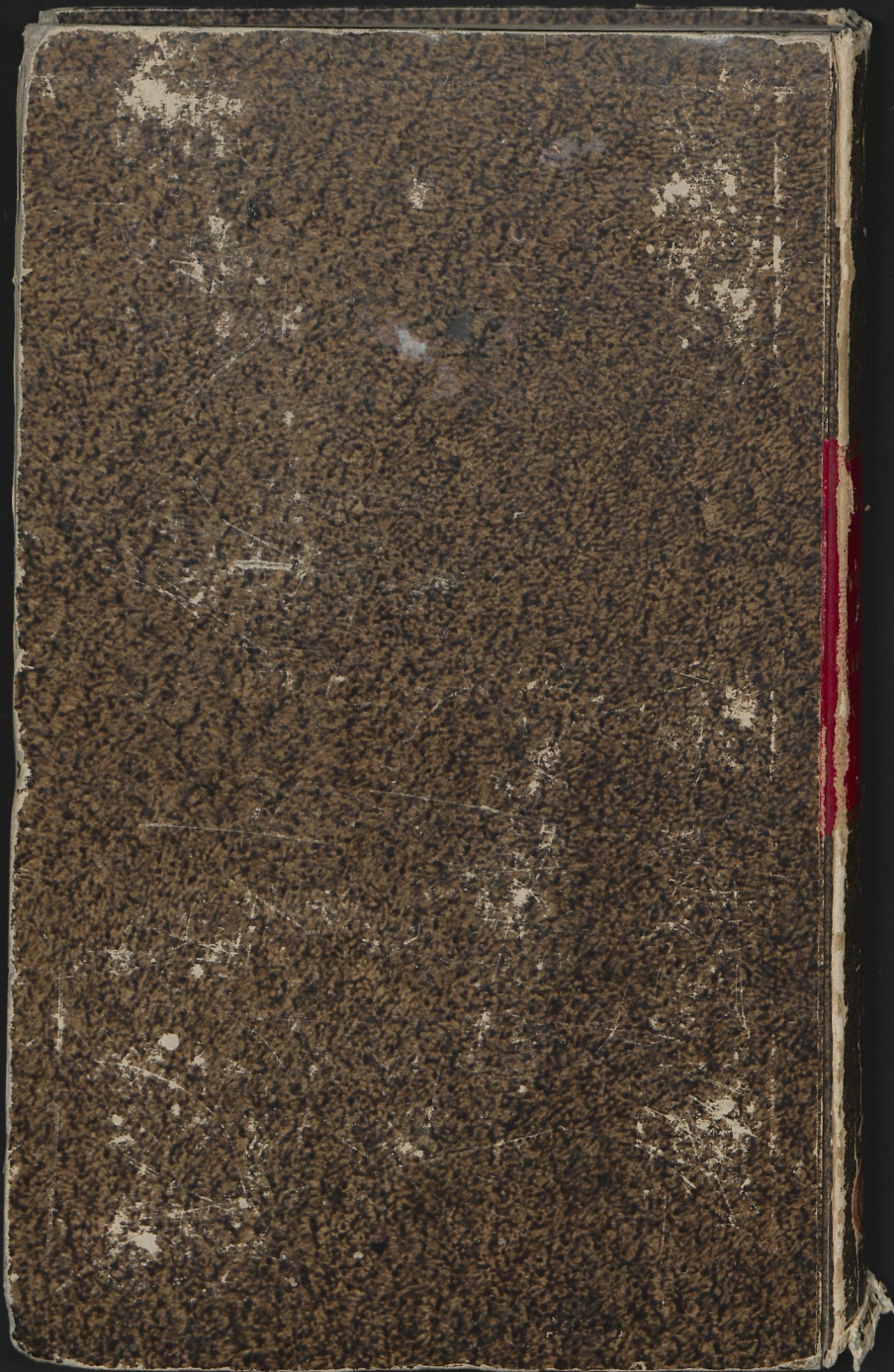
TA-FL

ULB Halle 3
002 630 15X



n.c.





4

Von Gottes Gnaden Wir Ernst August, Herzog zu Sachsen, Böhlich, Sleve
und Berg, auch Sngern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, gefürsteter
Bräf zu Henneberg, Bräf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravensstein, der Röm. Käyserl. Majestät
würklicher General- Feld- Marschall- Lieutenant, &c.



ligen hiermit Unsern Prälaten, Grafen und Herren, denen von der
Ritterschafft und Adel, Beamten, Gerichts- Herren und Rätthen in Städten
insgemein allen Unsern Unterthanen in Unserm Fürstenthum und Landen, zu
nicht geringen Mißfallen einige Zeit daher erfahren, wasmassen die ledigen Dirnen
Stadt Weimar so wohl, als auch in Unserm Fürstenthum und Landen, Unsern
sämtlichen Soldatesque, an Cavallerie und Infanterie, bisher recht ärgerlich
üppige Reihungen an sich gezogen, und zum Theil gar schwängern lassen, bloß in
auf solche schändliche Weise, Männer bekommen möchten. Gleich wie nun die
durch solche verderbliche Verführungen und darauf erfolgte Ehen, nicht nur auf ihre Lebens- Zeit unglücklich,
ren Hof- und Militair- Diensten untüchtig und unbrauchbar gemacht werden; Als haben Wir diesem ein
Seel verderblichen Ubel und Untwesen, in zeiten möglichst vorzubauen und zu steuern, der Nothdurfft zu seyn
setzen demnach: Das jede ledige Dirne, die sich von einem Unserer Hof- Bedienten oder jemanden von der Sold
lässet, ohne Ansehen der Verfohn, des Standes und Familie auch des Vermögens, mit Viertel- Jähriger
und darinnen mit Wasser und Brodt gespeiset, pro dotatione und defloratione nichts erhalten, noch den S
bekommen, das Kind auch selber ernähren, und hierbey ganz und gar keine Vorbitte gelten. der Stuprator her
ger Summarischer Untersuchung, und wenn er des Delicti geständig, oder dessen überführet worden, so ferne e
gleichfals mit Gefängniß und Einziehung einer Viertel- Jährigen Besoldung, ein in Militair- Diensten steh
Steig- Riemen und Spieß- Ruthen, auch einer Lehnung, welches Geld von einem und den andern Verbred
usus zuverwenden, bestraffet, dieses Patent auch alle Viertel Jahre auf denen Cankeln in Unsern Fürstenthu
dermans Wissenschaft, abgesehen werden solle, und wie Wir hoffen, das solcher gestalt bey denen Weibs- Per so
unzulässige Arch, einen Mann zuerlauffen, werde gefillet, und dem Laster der Unzucht destomehr gesteuert
Wir auch was Unsere sämelt. Unterthanen überhaupt betrifft, dasjenige was disfalls, in der publicirten Ehe-
1702. §. 8. und der Straffen halber, in dem darauff An. 1709. den 16. Febr. emanirten Patent, enthalten. h
aufheben, sondern vielmehr Krafft dieses der gestalt erneuren wollen, das solches alles gleich dem obigen, genau be
theilung derer Bescheide, sich darnach gerichtet werden solle. Ubkundlich ist dieses Patent auf Unsern Befehl
eigenhändig unterschrieben, und mit Unsern Fürst. Ober- Confissorial- Secret bedrucket worden.
Residenz- Stadt Weimar den 20. April. 1731.

Ernst August, S. J. S.

